

# **Satzung für die Volkshochschule Lippstadt-Anröchte- Erwitte-Rüthen-Warstein vom 13.04.2015**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinde Anröchte und den Räten der Städte Erwitte, Rüthen und Warstein aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 208) sowie aufgrund der Bestimmungen des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14. April 2000 (GV.NW. S. 389) in seiner Sitzung am 13.04.2015 folgende Satzung für die von der Stadt Lippstadt unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Stadt Lippstadt errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Lippstadt“ Lippstadt-Anröchte-Erwitte-Rüthen-Warstein. Die VHS Lippstadt ist durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) mit den Kommunen Anröchte, Erwitte, Rüthen und Warstein organisiert – siehe § 2 Absatz (1) und (2) ÖrV. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Lippstadt.

## **§ 2 Aufgabe der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule Lippstadt ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Volkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Kurse, Seminare, Einzel- und Sonderveranstaltungen, Exkursionen und Studienfahrten u.a.m.) gem. §§ 3, 4 Abs. 1, 11 WbG anbieten.
- (4) Die Volkshochschule kann auf Anfrage von Interessenten Veranstaltungen und Schulungen (Bildung auf Bestellung) neben dem veröffentlichten Programm durchführen.

### **§ 3**

#### **Rechtscharakter und Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich. Bei abschlussbezogenen und aufbauenden Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Sachbereiche gegliedert.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Rates**

- (1) Unbeschadet der nach § 41 GO NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuss oder der Volkshochschulleitung übertragen sind.
- (2) Der Rat entscheidet insbesondere über
  - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
  - b) die Änderung dieser Satzung,
  - c) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,
  - d) die Festlegung der öffentlich-rechtlichen Gebühr,
  - e) die Benutzungsordnung für die Volkshochschule,

### **§ 5**

#### **Fachausschuss und interkommunaler Beirat**

- (1) Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Lipstadt ist der für Kulturangelegenheiten zuständige Ausschuss. Dieser bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor.
- (2) Die Gemeinde Anröchte und die Städte Erwitte, Rüthen und Warstein wirken bei der Wahrnehmung der Aufgabe „Weiterbildung“ durch einen Interkommunalen Volkshochschul-Beirat (VHS-Beirat) mit. Die Aufgaben des VHS-Beirates sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

## **§ 6**

### **Bedienstete des Trägers**

- (1) Volkshochschulleitung, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der in Absatz 1 genannten Bediensteten.

## **§ 7**

### **Volkshochschulleitung**

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche(n) pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin geleitet. Die Volkshochschulleitung ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschulleitung hat vorzubereiten und durchzuführen:
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots, einschließlich Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement (QM), möglichst belegt durch eine anerkannte QM-Zertifizierung.
  - b) Aufstellung des Programmplanentwurfs (VHS-Programm) nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - d) Aufstellung und Abwicklung des VHS-Budgets im Rahmen der bestehenden haushaltsrechtlichen Regelungen,
  - e) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
  - f) Ausübung des Hausrechts in den Räumlichkeiten der VHS.
- (3) Die Volkshochschulleitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst. Sie wirkt bei Personalauswahlverfahren für Bedienstete der VHS mit.
- (4) Die Volkshochschulleitung nimmt an den Sitzungen des VHS-Beirates und der Fachausschüsse teil, soweit es um Belange der Volkshochschule oder institutsübergreifende Kulturbelange der Stadt Lippstadt geht.

## **§ 8**

### **Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Die Sachbereiche der VHS werden durch hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen geleitet.
- (3) Die Sachbereichsleitungen wirken verantwortlich an der Planung, Wirtschaftlichkeit und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.
- (4) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für die Analyse des Bildungsbedarfs und die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Programmbereichs.

## **§ 9**

### **Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst**

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.
- (2) Sie unterstützen die Volkshochschulleitung in der Planung und Durchführung der Organisation der Volkshochschularbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## **§ 10**

### **Nebenamtliche pädagogische Kräfte**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Kräften übertragen werden, die in der Regel nebenamtlich oder freiberuflich als Honorarkräfte tätig sind. Die wöchentliche Unterrichtszeit einer nebenamtlichen Kursleitung sollte 20 Unterrichtsstunden im Semesterprogramm nicht übersteigen.
- (2) Die Aufgaben der nebenamtlichen pädagogischen Kräfte richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Programmpläne (VHS-Programm) durch entsprechende Programmplanungsbögen oder in persönlichen Gespräch mit den Sachbereichsleitungen
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen mit den zuständigen Sachbereichsleitungen.

## **§ 11**

### **Teilnehmende**

- (1) Teilnehmender an Lehrveranstaltungen der VHS kann jeder werden, der mindestens 16 Jahre ist. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmende geben, die Anmeldung muss von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltung der VHS werden in der Regel Gebühren erhoben.
- (3) Die Teilnehmende der Volkshochschule haben die Möglichkeit Lob, Kritik, Feedback und Ideen über Kurs-Feedbackbögen oder den Lob-Ideen-Kritik Briefkasten zu äußern oder das direkte Gespräch mit den VHS-Bediensteten zu suchen.

## **§ 12**

### **VHS-Programmplanung**

Die VHS-Programmplanung der Volkshochschule wird für ein Jahr bzw. Semester aufgestellt und dem VHS-Beirat in Kurzform vorgestellt. Der VHS-Beirat beschließt das VHS-Programm.

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen**

- (1) Die Volkshochschulleitung nimmt an den regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen mit den Leitungen der anderen städtischen Kultureinrichtungen teil. In dieser werden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit und gemeinsame Planungs- und Arbeitsvorhaben erörtert. Zu den gemeinsamen Besprechungen können Vertreter weiterer, auch privater Kulturträger eingeladen werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten soll sich die VHS mit anderen örtlich zugänglichen Bildungs- und Kultureinrichtungen vernetzen. Gleiches gilt im angemessenen Umfang auch für Einrichtungen im räumlichen Geltungsbereich der interkommunalen Vereinbarung.
- (3) Kooperationen mit Unternehmen und anderen Einrichtungen sollen gefördert werden.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die durch Ratsbeschluss verabschiedete Gebührenordnung.

## **§ 15 Honorare**

Die Honorare für die Kursleitungen sind in einer Honorarordnung geregelt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lippstadt für die Volkshochschule vom 1.08.2003 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 13.04.2015

gez. Sommer  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 29.05.2015